

1877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV, Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 13. Jänner 1981

Zl. 01041/01-Pr.5/81

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.  
Dr. Reinhart und Genossen,  
Nr. 849/J, vom 17.11.1980 betr.  
"96 Punkte für Tirol"

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a

855/AB

1981 -01- 15

zu 849 J.

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Reinhart und Genossen, Nr. 849/J, betreffend "96 Punkte für Tirol", beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 - 4:

Zu den mein Ressort betreffenden Fragen des Forderungskataloges "96 Punkte für Tirol" nehme ich wie folgt Stellung:

A) Vorkaufsrecht

Sowohl die Frage des Vorkaufsrechtes an sich als auch Angelegenheiten des Pachtschutzes fallen unter den Kompetenztatbestand Zivilrechtswesen. Die entsprechende Forderung müßte daher an den Herrn Bundesminister für Justiz gerichtet werden.

Die Anfrage bezieht sich offenbar auf ein gesetzliches Vorkaufsrecht (vertragliche Vorkaufsrechte können von den Vertragspartnern ja immer begründet werden).

Die rechtspolitische Frage, ob ein so schwerer Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Eigentümers vorgesehen werden soll, kann zwei-

- 2 -

fellios nur im Zusammenhang mit der gesamten Rechtsordnung vom Bundesministerium für Justiz beurteilt werden.

Die agrarpolitische Frage, ob ein solches Vorkaufsrecht im Bereich des Pächterschutzes verankert werden soll, müßte hinsichtlich aller Auswirkungen - insbesondere auf die Bodenmobilität - sehr sorgfältig geprüft werden. Die allfälligen legislatischen Maßnahmen müßten vom Bundesministerium für Justiz getroffen werden.

B) Berücksichtigung der Produktionsverhältnisse bei der Vergabe von Subventionen

a) Der Export von Zucht- und NutZRindern erfolgt weitgehend aus Bergbauerngebieten; es werden Grund- und Bergbauernzuschüsse gewährt. Ende 1980 betrug der Bergbauernzuschuß für Zucht- und NutZRinder in der Zone 2 S 1000 und in der Zone 3 S 1.400 pro Stück.

b) Die Kälbermastprämie wurde auf S 550 pro Stück erhöht, wobei Betriebe der Zone 3 keinen Milchaustauscherkaufnachweis erbringen müssen.

c) Die Inlandsschafaktion fördert den Absatz von Schafen aus Bergbauerngebieten in die Mastgebiete. Der Export von Schafen, der vornehmlich im Herbst aus Tirol erfolgt, wird pro Stück mit S 200 bezuschußt.

Für den Ankauf von Zuchtschafen werden Bergbauernbetrieben aller drei Zonen Beihilfen von S 500 für weibliche und S 1.000 für männliche Tiere gewährt.

d) Bei Bedarf wurden 1979 in Tirol und Vorarlberg Inlandsverwertungsaktionen für weibliche Zucht- und NutZRinder durchgeführt.

e) Für Einstellrinderexporte wurden und werden Verwertungszuschüsse bis zu S 1.100 je Stück gewährt.

f) Sowohl für Zuchtstuten als auch für Nutzfohlen, welche hauptsächlich aus Bergbauerngebieten Tirols stammen, werden Exportzuschüsse bis zu S 2.000 gewährt.

- 3 -

g) Für 1981 ist auch eine Lämmernastaktion geplant, die besonders für Bergbauern eine Alternative darstellen kann.

C) Wildbach- und Lawinenverbauung

Im Bereiche der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sind rund 400 Arbeitnehmer beschäftigt. Wie bekannt, werden die Arbeiten der Wildbach- und Lawinenverbauung fast zur Gänze in Eigenregie ausgeführt. Die Verwirklichung der Baumaßnahmen in den einzelnen Bach- bzw. Lawinengebieten erfolgt in jährlichen Bauraten nach genehmigten Projekten. Die dem Land Tirol dabei zur Verfügung gestellten bzw. zur Verfügung gestandenen Baufondsmittel sind aus nachfolgender tabellarischer Übersicht zu ersehen:

Jahr:	Bundesmitten: S	Gesamtmittel: S
1979	98,258.000	169,708.350
1980	102,132.000	180,000.000*)
1981	113,000.000*)	200,000.000*)

\*) geschätzte Werte

Mit diesen Mitteln konnten im Jahre 1979 unter anderem folgende wichtigere Leistungen erbracht werden:

Querwerke neu	235 Stück
Querwerke instandgesetzt	18 "
Längswerke neu	2.659 lfm
Längswerke instandgesetzt	455 lfm
Sporne und Bühnen	12 Stück
Geschiebeablagerungsplätze hergestellt für ein Fassungsvermögen von	52.000 m <sup>3</sup>

Bachräumungen	155.500 m <sup>3</sup>
Regulierungen und Künetten	2.111 lfm
Sickergräben und Entwässerungen	2.164 lfm
Bebuschungen und Aufforstungen	66,1 ha
Wege und Straßen, Neubauten	9,1 km
Brücken	22 Stück
Schneebrücken	5.520 lfm
Verwehungsverbau	300 lfm
Lawinenfangdämme	269 lfm
Lawinenfallböden mit einem Fassungsraum von	200.000 m <sup>3</sup>

Mit den 1979 und 1980 zur Verfügung gestandenen Kreditmitteln konnte der Arbeiterstand bei der Wildbach- und Lawinenverbauung in Tirol gehalten werden. 1981 sind um knapp 11 % höhere Bundesmittel veranschlagt, so daß heuer die Wildbach- und Lawinenverbauung ihre Tätigkeit zum Schutz der Bevölkerung ungeschmälert wird fortsetzen können.

#### D) Bundesförderungs- und Prüfungskommission

Die Bundesförderungs- und Prüfungskommission ist am 24. Oktober 1980 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Sie ist in 4 regional zuständige Unterkommissionen gegliedert. Unterkommission 3 kontrolliert in Tirol und Vorarlberg die Vergabe der Bundessubventionen.

#### E) Jagdпachten

Im Lande Tirol ist derzeit eine bundesforstliche Jagdgebietsfläche von ca. 210.000 ha, aufgestellt in 157 Reviere, verpachtet. 110 Reviere werden von Inländern, 47 Reviere von Ausländern bewirtschaftet. Bei der Verpachtung an die Inländer wurden in letzter Zeit Jagdgesellschaften besonders bevorzugt, um damit mehr Jagdausübungsmöglichkeiten zu schaffen.

- 5 -

Auf den verbleibenden Regiejagdflächen von rund 28.000 ha, die zunächst der Wildregulierung dienen, werden Einzelabschüsse verkauft. Schließlich bestehen auch einige Abschußverträge, wodurch sich breiteren Bevölkerungsschichten gleichfalls Jagdmöglichkeiten eröffnen.

Die in anderen Bundesländern zum Teil praktizierten Pirschverträge, das sind Jagdausübungsberechtigungen (Jagderlaubnis-scheine), die die Bejagung bestimmter kleiner Flächen erlauben, sind auch für das Land Tirol geplant, doch erlauben es die vom Hochgebirge geprägten Revierverhältnisse nur in vereinzelt Fällen, die Befugnis der ausschließlichen Jagdausübung auf Klein- und Kleinstgebiete zu begrenzen.

Da die Österr. Bundesforste auf Grund des Bundesforstgesetzes 1977 zur Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges verpflichtet sind, ist dieser Gesetzesauftrag auch bei Jagdverpachtungen zu beachten.

Der Bundesminister

